

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Eintrachthalle in der Ortsgemeinde Mölsheim

vom 29. April 1996

Der Gemeinderat Mölsheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBL. S. 153) und der §§ 2 Abs.1, 3, 7 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 23.04.1996 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Die Ortsgemeinde Mölsheim erhebt für die Benutzung der Eintrachthalle Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührengegenstand

Diese betragen

für die Benutzung der Gaststätte incl. Küche pro Tag 100,--DM

für die Benutzung des Saales und der Gaststätte incl. Küche pro Tag 300,--DM

für die Benutzung des Saales und der Gaststätte incl. Küche

für Vereine:
(kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte, Turnschau Weihnachtsfeier etc.) pro Tag 50,--DM

kommerzielle Veranstaltungen (Maskenball, Tanzveranstaltungen etc.) pro Tag 200,--DM

für die Benutzung des Saales und der Gaststätte incl. Küche bei Beerdigungen und Kindergeburtstagen etc. pro Tag 100,--DM

GR ML 23.4.1996

Ö.B. Ambselatt Nr 18 v. 3.5.96

für die Benutzung des Saales und der Gast-
stätte incl. Küche

für Vereine:

Mölsheimer Kerwe	4 Tage	400,--DM
Partys im Jugendclub	pro Tag	30,--DM
Kaution für den Jugendclub		100,--DM
Polterabend		300,--DM
Kaution		1.500,--DM
Ausleihung der Bestuhlung	1 Tisch	7,50DM
	1 Stuhl	2,00DM

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Eintrachthalle für eine
Veranstaltung anmietet.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt
und sind 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides
fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Mölsheim, den 29.04.1996



(Ehrhardt)
Ortsbürgermeister




Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO)
und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen es Ortsgemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeinde Monsheim, Alzeyer Straße 15 in 67590 Monsheim geltend gemacht worden ist.

Mölsheim, den 29. April 1996


(Ehrhardt)
Ortsbürgermeister

